

# **Satzung des Fördervereins**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
  
„Förderverein Fußball in Wackersdorf“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wackersdorf
- (3) Die Anschrift des Vereins ist die Postanschrift des  
1. Vorsitzenden.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 58 Nr.  
1 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die  
ideelle und materielle Förderung der Fußballabteilung im  
TV „Glück Auf“ Wackersdorf e.V.“ erreicht, und soll durch  
die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und  
Veranstaltungen, die der Einwerbung von Mitteln für den  
geförderten Zweck dienen, verwirklicht werden.
- (2) Jede politische oder konfessionelle Tätigkeit innerhalb des  
Vereins ist untersagt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen  
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine  
Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins  
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins zu fördern.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands abzugeben. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich erfolgen, sie braucht jedoch nicht begründet zu werden. Ist seit der Anmeldung ein Monat vergangen, ohne dass der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat, so gilt die Aufnahme als erfolgt.
- (4) Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins unterworfen.
- (5) Die Mitglieder unterteilen sich in
  1. ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht (alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)
  2. jugendliche Mitglieder und Kinder ohne Stimm- und Wahlrecht (alle Mitglieder unter 16 Jahren).
  3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft, ihre Beiträge oder Spenden keine Entschädigung.
  4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

5. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

**(6) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden:**

1. wenn Sie einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begehen oder sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhalten haben,
2. wenn sie gegen die Vereinssatzung verstoßen,
3. wenn sie ihrer Betragspflicht nicht nachkommen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand miteinfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

**(7) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden. Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige haben kein Stimmrecht über ihren gesetzlichen Vertreter. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins verpflichtet.

**§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Zur Bestreitung der Vereinsausgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Für die Höhe von

Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Mitgliedsbeiträge zu gewähren. Durch die Zahlung von Beiträgen können vermögens- und ertragsrechtliche Ansprüche nicht erworben werden

(2) Beiträge sind keine Spenden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Kassenprüfer

### **(2) Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder
2. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - 3.1. Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer
  - 3.2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - 3.3. Entlastung des Vorstandes
  - 3.4. Beschlussfassung über Anträge
  - 3.5. Wahlen

- 3.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
4. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - 4.1. Bericht des Vorstands,
  - 4.2. Bericht des Kassenprüfers,
  - 4.3. Entlastung des Vorstands,
  - 4.4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und die dem Vorstand vorliegenden Anträge nennen.
5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

11. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3, zu Änderungen des Vereinszwecks eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

12. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt, wobei im Regelfall die Abstimmungen durch Handaufheben erfolgen soll. Wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

13. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben, soweit diese noch nicht zum Tragen gekommen sind.

### **(3) Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der Schatzmeister/in  
dem/der Schriftführer/in  
bis zu vier Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der /die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder können den Verein nach außen vertreten. Im Innenverhältnis gilt: der stellvertretende Vorstand darf den Verein jedoch nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

4.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4.2. Verwaltung des Vermögens und Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins

- 4.3. Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel entsprechend dem Zweck der Satzung
- 4.4. Entscheidungen über Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen
- 4.5. Bestätigung von Neuaufnahmen
- 4.6. Ausschluss von Mitgliedern
- 4.7. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§ 6 Kassenwesen**

Der/die Schatzmeister/in hat jährlich der Mitgliederversammlung eine vom Vorstand genehmigte Aufstellung über den Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 7 Haftung und Vermögen**

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein haftet für die ihm zur Aufbewahrung oder Nutzung übergebenen Sachen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 5 genannten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den TV „Glück Auf“ Wackersdorf e.V. Abteilung Fußball, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der in § 5 genannten Stimmenmehrheit.

## **§ 11 Protokollierung**

Bei jeder Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....